

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2. Juli 2020 / [REDACTED]

V E R F Ü G U N G

In der Beschwerdesache Nr. 2020/76

Hans Rudolf Weber, [REDACTED]

Beschwerdeführer

gegen

Baukommission Gretzenbach, [REDACTED]

Vorinstanz

betreffend

**Baugesuch (Installation von Mobilfunkantennen an best. Antennenmast,
Eppenbergtunnel West, GB Nr. 126 und der Mobilfunkanlage der Swisscom,
Parkweg 1, GB Gretzenbach Nr. 1145)**

(Entscheid der Baukommission Gretzenbach vom 15. Mai 2020)

stellt das Bau- und Justizdepartement fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 erhebt Hans Rudolf Weber, Gretzenbach (nachfolgend Beschwerdeführer genannt), Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn gegen den Entscheid der Baukommission Gretzenbach vom 15. Mai 2020 in Sachen Baugesuch (Installation von Mobilfunkantennen an best. Antennenmast, Eppenbergtunnel West, GB Nr. 126 und der Mobilfunkanlage der Swisscom, Parkweg 1, GB Gretzenbach Nr. 1145).
2. Am 9. Juni 2020 unterbreitet das Bau- und Justizdepartement die unter Ziffer 1 erwähnte Beschwerde der Vorinstanz, den Bauherrschaften sowie den Grundeigentümerinnen zur Vernehmlassung bis 10. Juli 2020.

3. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 9. Juni 2020 aufgefordert, gemäss § 38 Absatz 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) einen **Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 bis 30. Juni 2020 an die Staatskasse des Kantons Solothurn zu leisten. Sollte der Vorschuss nicht fristgemäss geleistet werden, sei der Anspruch auf jede weitere Verrichtung verwirkt.**
4. Mit Schreiben vom 25. Juni 2020 teilt der Beschwerdeführer mit, dass er auf eine Weiterführung seiner Beschwerde verzichte, was sinngemäss als Beschwerderückzug zu verstehen ist. Für die Begründung dieses Verzichts wird auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. Juni 2020 verwiesen (siehe Beilage).
5. Die Beschwerde vom 25. Mai 2020 wird somit zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartementes abgeschrieben.
6. Dem Beschwerdeführer werden keine Kosten auferlegt.

Es wird

v e r f ü g t:

1. Die Beschwerde von Hans Rudolf Weber, Gretzenbach, wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartementes abgeschrieben.
2. Verfahrenskosten werden keine auferlegt.

Bau- und Justizdepartement

Rechtsanwalt,

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

